



Topp Feuerwerk

Inh. Mirko Topp

Im Eickelkamp 100, 47169 Duisburg

Tel.: 0203 / 4829039

Mobil D1: 0170 / 5439046

Fax: 0203 / 4814173

Web: www.topp-feuerwerk.de

Web: www.topp-feuerwerk-shop.de

E-Mail: info@topp-feuerwerk.de

Sicherheits-Tipps, sicherer Umgang mit Feuerwerkskörpern

Im Folgenden haben wir für Sie einige Tipps und Tricks für ein gelungenes und sicheres Feuerwerk zusammengestellt. Schon beim Kauf in unserem Feuerwerk online Shop beginnt die Sicherheit für Sie, denn alle unsere Feuerwerksartikel sind BAM* -geprüft und zugelassen.

- Lesen und beachten Sie unbedingt die Gebrauchsanleitung der Feuerwerkskörper, sie ist auf dem Feuerwerkskörper, oder auf dessen Verpackung aufgedruckt.
- Zünden Sie nur BAM*- geprüfte Feuerwerkskörper mit einer aufgedruckten BAM-Nummer, Beispiele: (BAM-PI-XXXX, BAM-PII-XXXX, BAM-PT1-XXXX, BAM-T1-XXXX, BAM-F2-XXXX) das XXXX steht für eine 4stellige Zahlenkombination. Zünden Sie keine ausländischen Feuerwerkskörper, nicht ohne Grund sind diese in Deutschland NICHT zugelassen.
- Kinder müssen auf die Gefahren von Feuerwerkskörpern hingewiesen werden, lassen Sie Kinder niemals unbeaufsichtigt, verwenden Sie Feuerwerkskörper nur im Freien.
- Feuerwerk und Alkohol gehören nicht zusammen.
- Raketen nur aus einer standsicheren Flasche oder einem Rohr senkrecht nach oben. Niemals in der Hand halten und starten lassen. Durch den Feuerstrahl kann es zu schweren Verletzungen kommen.
- Feuerwerkskörper wie Batterien (Cakeboxen) müssen standfest auf einem ebenen und festen Untergrund aufgestellt werden, gegeben falls Klappfüße der Batterie verwenden, achten Sie darauf, dass der Feuerwerkskörper richtig herum steht und die Effektladung ungehindert nach oben ausgestoßen werden kann.
- Feuerwerkskörper sollten nicht in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind gezündet werden. In unmittelbarer Umgebung von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Zünden von Feuerwerkskörper verboten.
- Beachten Sie beim Abbrand eines Feuerwerkes immer den in der Gebrauchsanleitung geforderten Sicherheitsabstand zum Publikum. Sollte kein Abstand angegeben sein, sollte dieser nicht weniger als 20-25m betragen.
- Halten Sie Körperteile wie Kopf und Hände niemals direkt über den Feuerwerkskörper auch nicht bei vermeintlichen Blindgängern. Versager sollten auf keinen Fall erneut gezündet werden. Liegenlassen und nach 10 Minuten in einem Wassereimer entsorgen.
- Tragen Sie entsprechende Kleidung beim Umgang mit Feuerwerkskörpern, eine Schutzbrille zum Schutz Ihrer Augen ist empfohlen.
- Verändern Sie Feuerwerkskörper nie in ihrer Bauform oder zerlegen Sie den Gegenstand. Veränderungen führen unter Umständen zu Fehlfunktionen und schweren Verletzungen.
- Fenster und Türen sollten stets geschlossen bleiben.
- Feuerwerkskörper immer von offenem Feuer und Wärmequellen fern halten.
- Sollten Sie sich nicht sicher sind, ob Sie den Feuerwerkskörper richtig handhaben, oder noch Fragen offen sein, kontaktieren Sie uns umgehend. Unser Team steht Ihnen gerne beratend zur Seite. Denn die Sicherheit muss bei jedem Feuerwerk im Vordergrund stehen.

* BAM - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung



Topp Feuerwerk

Inh. Mirko Topp

Im Eickelkamp 100, 47169 Duisburg

Tel.: 0203 / 4829039

Mobil D1: 0170 / 5439046

Fax: 0203 / 4814173

Web: www.topp-feuerwerk.de

Web: www.topp-feuerwerk-shop.de

E-Mail: info@topp-feuerwerk.de

Aufbautipps für das Komplettfeuerwerk und Silvesterfeuerwerk...

Die Vorarbeiten:

- Erstellen Sie einen Aufbau, Abbrennplan für Ihr Feuerwerk, in welcher Reihenfolge und in welchem Abstand sollen die Feuerwerkskörper stehen. Bei einem Feuerwerks Paket aus unserem Feuerwerk online Shop, ist der Abbrennplan bereits enthalten.
- Stellen Sie die Feuerwerkskörper in Reihen auf, in der diese abgebrannt werden sollen.
- Entfernen Sie die Umverpackung, entfernen Sie den Zündschutz (Orange, Silberne Folie) sodass Sie ungehindert an die Zündschnüre gelangen können. Vorsicht bei Kunststoffhüllen, diese können sehr scharf sein und Schnittverletzungen verursachen.
- Nummerieren oder kennzeichnen Sie die Feuerwerkskörper, am besten mit einem kleinen weissen Aufkleber, dieser ist in der Dunkelheit besser zu sehen.
- Sollte es beim Abbrand nicht möglich sein die Feuerwerkskörper auf festen Untergrund zu stellen, so empfehlen wir ausreichend breite Bretter oder selbstgebaute Gestellen, um die nötige Standsicherheit zu erzielen. Zündschnüre alle in eine Richtung positionieren!
- Halten Sie die Feuerwerkskörper bis zum Abbrand von Wärmequellen und offenem Feuer fern, achten Sie darauf dass keine Unbefugten Zugang zu den Feuerwerkskörpern haben, lassen Sie Ihren Abbrennplatz nie unbeaufsichtigt.

Der Aufbau:

- Arbeiten Sie nicht alleine, es ist empfehlenswert einen Helfer zu haben.
- Halten Sie genügend Löschmittel bereit, Eimer Wasser und/oder zwei, drei große Flaschen Wasser. Verbandsmaterial sollte nicht fehlen!
- Stellen Sie Ihre Feuerwerkskörper gemäß dem Aufbau,- Abbrennplan sicher auf. Wenn nötig, dann befestigen Sie die Gestelle, Bretter zusätzlich mit Pfosten oder Sandsäcke.
- Achten Sie darauf dass die Zündschnüre alle in eine Richtung zeigen, so dass nicht über die Feuerwerkskörper gegriffen werden muss.
- Der Abstand der einzelnen Batterien untereinander ist frei wählbar, bedenken Sie, dass die Laufzeiten der Batterien unterschiedlich sind und lange Weg das Feuerwerk nicht wie gewünscht erscheinen lassen. Bedenken Sie dabei auch die Ausstiegszeit der Effekte.
- Der Abstand der Reihen sollte so gewählt werden, dass man bequem zwischen den einzelnen Reihen laufen kann, oder wie es der Aufbauplan fordert.
- Der Abstand, Feuerwerkskörper und Publikum sollte mindestens 20m-25m betragen.

Der Abbrand:

- Gehen Sie nochmals den Aufbau,- Abbrennplan durch. Sollten mehrere Personen die Feuerwerkskörper zünden, dann sprechen Sie sich vorher ab. Wer zündet wann, welchen Effekt?? Damit es in der Dunkelheit zu keinem Durcheinander kommt. In der Hektik können vermeidbare Unfälle passieren!
- Verwenden Sie für den Abbrand der Feuerwerkskörper Anzündlichter (Zündlichter), keine Feuerzeuge, dies führt in den meisten Fällen zu Verbrennungen.
- Zünden Sie die einzelnen Feuerwerkskörper wie auf dem Abbrennplan vorgesehen.

Die Nacharbeit:

- Lassen Sie die Feuerwerkskörper nach dem Feuerwerk abkühlen, ca. 5-10Minuten.
- Kontrollieren Sie danach alle Feuerwerkskörper auf Glutreste und löschen diesen gegebenenfalls mit Wasser. Auch bei der Kontrolle keine Körperteile über die Feuerwerkskörper halten. Es kann vorkommen dass nicht alle Effekte gezündet haben.



Topp Feuerwerk

Inh. Mirko Topp

Im Eickelkamp 100, 47169 Duisburg

Tel.: 0203 / 4829039

Mobil D1: 0170 / 5439046

Fax: 0203 / 4814173

Web: www.topp-feuerwerk.de

Web: www.topp-feuerwerk-shop.de

E-Mail: info@topp-feuerwerk.de

- Geben Sie die abgebrannten Feuerwerkskörper in den Restmüll. Nicht verbrennen, Blindgänger können immer noch zünden! Reinigen Sie die Umgebung, es liegen sehr viele Pappröhrchen und Plättchen herum, Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken....

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

1. SprengV

Ausfertigungsdatum: 23.11.1977

Vollzitat:

"Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 31.1.1991 I 169;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 17.7.2009 I 2062

Abschnitt V

Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

§ 20

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt, darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, daß die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:
 - a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 vom Hundert unverbrennbaren Bestandteilen,
 - b) Schwefelblüte,
 - c) weißen (gelben) Phosphor,
 - d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 vom Hundert Bromatgehalt.

(2) Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das nachfolgend aufgeführte Lebensalter vollendet haben:

Kategorie 1: 12 Jahre, Kategorie 2: 18 Jahre, Kategorie 3: 18 Jahre, Kategorie 4: 21 Jahre,
Kategorie P1: 18 Jahre, Kategorie P2: 21 Jahre, Kategorie T1: 18 Jahre, Kategorie T2: 21 Jahre.

§ 22

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig. Satz 1 gilt nicht für Verbraucher, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 besitzen. Die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten der Länder bleiben unberührt.

§ 23

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.